

**Tierseuchenhygienische Bestimmungen für das
Bundesjungzüchterchampionat 2025
vom 7. – 9. März 2025 in Imst**

Für die Ausstellung von Rindern im Rahmen des Bundesjungzüchterchampionats vom 7. bis 9. März 2025 in Imst werden folgende tierseuchenhygienischen Bestimmungen festgelegt:

TIERSEUCHENHYGIENISCHE BESTIMMUNGEN

Zur Rinderausstellung werden nur seuchenunbedenkliche Rinder zugelassen, die nachstehende Bedingungen erfüllen müssen:

- a) Die Rinder müssen aus **amtlich anerkannt freien Betrieben** bezüglich Tuberkulose, Brucellose, Leukose, IBR/IPV und BVD stammen und dürfen **keiner Einzeltiersperre** unterliegen.
- b) Die Rinder müssen **innerhalb von 30 Tagen vor dem Auftrieb mit negativem Ergebnis auf IBR/IPV, Brucellose und BVD-AG** untersucht worden sein.
- c) Es muss eine amtstierärztliche Bestätigung beigebracht werden, dass der Herkunftsbetrieb frei von anzeigepflichtigen Krankheiten ist und die aufgetriebenen Rinder sowie deren Kontakttiere frei von Anzeichen von Räude und Trichophytie sind.
- d) Kühe in Milch dürfen nur aufgetrieben werden, wenn sie frei von klinischen Anzeichen einer Euterentzündung sind.
- e) Die Ausstellung der Zeugnisse betreffend die Punkte a, b und c obliegt dem zuständigen Amtstierarzt. Dazu ist das in der Beilage übermittelte Formular zu verwenden.

Die Zeugnisse sind bis spätestens 5. März 2025 per Mail an den Amtstierarzt der Bezirkshauptmannschaft Imst zu übermitteln: gerold.auer@tirol.gv.at

- f) Vor der Verladung am Herkunftsbetrieb müssen die Tiere mit einem Repellent (Insektizid) behandelt werden, die Behandlung muss auf dem Lieferschein / AMA-Viehverkehrsschein bestätigt werden („R“ und Datum der Behandlung).

ALLGEMEINES

1. Die für die Ausstellung vorgesehenen Rinder dürfen nur mit solchen Rindern gemeinsam transportiert werden, die ebenfalls die oben genannten tierseuchenhygienischen Anforderungen erfüllen. Die Transportfahrzeuge müssen vor dem Beladen gereinigt und desinfiziert werden.
2. Sämtliche Tiere müssen mit 2 Ohrmarken gekennzeichnet sein.
3. Sämtliche Tiere müssen frei von Endo- und Ektoparasiten sein.
4. Vom Veranstalter ist für die Zeit der Ausstellung ein vom Amtstierarzt der Bezirkshauptmannschaft Imst als geeignet befundener, verschließbarer und leicht desinfizierbarer Raum als Kontumazstall bereitzustellen.
5. Der Amtstierarzt der Bezirkshauptmannschaft Imst hat
 - a) den Auftrieb bzw. die Anlieferung auf das Gelände der Ausstellung zu überwachen und die erforderlichen Zeugnisse zu überprüfen,
 - b) Name und Wohnort des Tierbesitzers sowie die Anzahl der zur Ausstellung gebrachten Tiere in einem Protokoll zu verzeichnen,
Zur Protokollführung kann auch der seitens der Zuchtverbände erstellte Ausstellungskatalog bzw. die Auftriebsliste herangezogen werden.
 - c) bei Kühen in Milch die vom Veranstalter mittels Schalmtest durchgeführte Kontrolle der Eutergesundheit sowie die Maßnahmen des Veranstalters zur Euterinfektionsprophylaxe zu überwachen,
 - d) bei Feststellung oder Verdacht einer Tierseuche sofort die Absonderung der kranken oder verdächtigen Tiere in den Kontumazstall zu verfügen und die Desinfektion des bisherigen Standortes der kranken oder verdächtigen Tiere vornehmen zu lassen.
Dies gilt auch für das Vorliegen von Euterentzündungen bei Kühen in Milch.

6. Die zur Unterbringung der Tiere vorgesehenen Räume, deren Einrichtung und sämtliche darin benützten Geräte sind vor Beginn und nach Beendigung der Ausstellung über Weisung des Amtstierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.
7. Der Veranstalter hat für eine entsprechende Melkhygiene zu sorgen; insbesondere sind die Melkzeuge nach dem Melken einer Kuh vor der Verwendung am nächsten Tier zu desinfizieren.
8. Der Veranstalter übermittelt **bis spätestens 10. Februar 2025** dem Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Landesveterinärdirektion, ein Auftriebsliste, damit die fristgerechte Untersuchung der Tiere veranlasst werden kann.

Für den Landeshauptmann:
Dr. Paul Ortner